



WEISUNGEN

vom 22. August 2011

über die gymnasialen Maturitätsprüfungen

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Weisungen enthalten die Bestimmungen betreffend Organisation, Abwicklung und Begleitung der gymnasialen Maturitätsprüfungen.

Art. 2 Verantwortlichkeit

Die Organisation, die Kontrolle und die statistische Evaluation der Maturitätsprüfungen an den Gymnasien obliegen der Dienststelle für Unterrichtswesen in Zusammenarbeit mit den Direktionen der betreffenden Schulen.

2. Abschnitt: Planung

Art. 3 Planung

¹Die Dienststelle für Unterrichtswesen ist federführend bei der Planung der Examen, insbesondere bei der Wahl der Experten, der Festlegung der Prüfungsdaten, der Erarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben, der Abwicklung der Prüfungen sowie der Verleihung der gymnasialen Maturazeugnissen.

²Die konkreten Modalitäten betreffend die Prüfungsorganisation werden in zusätzlichen Bestimmungen der Dienststelle für Unterrichtswesen geregelt.

3. Abschnitt Organisation der Maturaprüfungen

Art. 4 Festsetzung der Daten

¹Die Prüfungssessionen für die Maturitätsprüfungen finden jeweils am Ende des Schuljahres statt. Die Daten werden vom Departement zu Beginn des Schuljahres im Einverständnis mit den Schulleitungen festgesetzt. Die allgemeine Organisation wird mindestens einen Monat vor Beginn der ersten Examen den Schulleitungen und dem Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission mitgeteilt.

²Nachprüfungssessionen werden nur aus Gründen höherer Gewalt auf Antrag der Schulleitung an das Departement durchgeführt.

Art. 5 Einschreibefrist

Die Kandidaten haben bis spätestens zum 31. März bei der Leitung ihrer Schule zu hinterlegen:

- a) ein schriftliches Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen;
- b) die Quittung der einbezahlten Einschreibegebühr.

Art. 6 Zulassungsgesuche

Das Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname(n), Wohnort, Bürgerort, genaues Geburtsdatum des Schülers, das Datum seines Eintritts in die Schule;
- b) Name und Vorname(n) der Eltern;
- c) Die besuchten Schulen unter Angabe der Schuljahre;
- d) Angabe der Fächer, in denen Maturaprüfungen abgelegt werden;
- e) Den Text der Artikel 38, 44, 46 des Reglements über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis vom 10. Juni 2009;
- f) Die Unterschrift des Schülers oder des gesetzlichen Vertreters.

4. Abschnitt Vor der offiziellen Prüfungssession abgeschlossene Noten

Art. 7 Im 3. und 4. Jahr

In den Fächern Biologie, Chemie, Physik und Geografie ist die Schlussnote die Jahresnote des letzten Jahres, während dem das Fach unterrichtet wurde.

Art. 8 Bildnerisches Gestalten und/oder Musik: Grundlagenfächer

¹Bildnerisches Gestalten oder Musik bilden den Fachbereich Kunst und sind Gegenstand eine einzigen Maturanote.

²Diese Note wird im Verhältnis zur wöchentlichen Unterrichtsstundenzahl während der fünf Kollegiumsahre errechnet.

³Die Schlussnote jedes dieser Fächer ist die Jahresnote des letzten Jahres, während dem das Fach unterrichtet wurde. In diesen Fächern werden keine vorgezogenen Maturaprüfungen absolviert.

Art. 9 Andere Fächer, die nicht Gegenstand der Prüfungssession sind

Die Ergänzungsfächer Geschichte und Philosophie sind nicht Gegenstand einer Maturaprüfung. Die Maturanote entspricht in diesen beiden Fächern der Jahresnote des 5. Jahres.

5. Abschnitt Maturaarbeit

Art. 10 Durchführungsbedingungen

Die Zielsetzungen, die Art und Weise der Erarbeitung, die Form der Präsentation, die Betreuung der Schüler sowie die abschliessende Beurteilung sind Gegenstand besonderer Weisungen des Departementes.

6. Abschnitt Art und Form der gymnasialen Maturitätsprüfungen

Art. 11 Art und Form der Prüfungen

¹Die gymnasialen Maturitätsprüfungen müssen erlauben, die durch den Kandidaten erworbenen Kenntnisse, Eignungen und Fähigkeiten zu beurteilen.

²Spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungssession unterbreiten die Fachlehrer über die Schulleitung dem Departement zwei Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen sowie die Liste der Themen für die mündlichen Prüfungen. Diese Themenauswahl deckt im Wesentlichen das Programm der beiden letzten Jahre ab, welche der Schüler besucht hat. Zu den schriftlichen Prüfungen in Physik, Mathematik sowie Wirtschaft und Recht sind die entsprechenden Lösungen beizulegen.

³Die korrigierten schriftlichen Arbeiten werden zusammen mit den Bewertungsmassstäben, den Bewertungskriterien sowie den Notenvorschlägen via Schulleitung dem bezeichneten Experten zugeleitet.

Art. 12 Muttersprache

Die offizielle Sprache der Schule (Deutsch oder Französisch) gilt als Muttersprache.

Art. 13 Schriftliche Maturitätsprüfungen

¹Dauer

Fächer	Dauer
Muttersprache	4 Stunden
2. Landessprache	3 Stunden
3. Fremdsprache	3 Stunden
Mathematik	4 Stunden
Schwerpunktfach	
Latein	3 Stunden
Griechisch	3 Stunden
Italienisch	3 Stunden
Spanisch	3 Stunden
Englisch	3 Stunden
Anwendungen der Mathematik / Physik	4 Stunden
Chemie	3 Stunden
Wirtschaft und Recht	4 Stunden
Bildnerisches Gestalten	1 Tag
Musik	3 Stunden
Ergänzungsfach oder Englisch	3 Stunden

²Hilfsmittel: Vor jeder Prüfungssession legt die Schule die erlaubten Hilfsmittel fest und informiert das Departement.

Art. 14 Mündliche Maturitätsprüfungen

¹Fächer: Die mündlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer: Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik, Schwerpunktfach (Biologie im Schwerpunktfach Biologie/Chemie und Physik im Schwerpunktfach Physik/Anwendungen der Mathematik), 3. Fremdsprache.

²Vorbereitung: Für jedes Fach werden 15 Minuten Vorbereitungszeit eingeräumt, ausser für das Fach Deutsch, für welches 30 Minuten Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

³Prüfung: Für jedes Fach stehen für die eigentliche Prüfung 15 Minuten zur Verfügung.

⁴Hilfsmittel: Vor der Prüfungssession legt die Schule die erlaubten Hilfsmittel fest und informiert das Departement.

7. Abschnitt Ablauf der offiziellen Prüfungssession bei der gymnasialen Matura

Art. 15 Funktion der Mittelschulkommission

¹Einzig die Kommission ist nach Abschluss der Prüfungen zuständig, Grenzfälle, welche vom Rektor der Schule vorgeschlagen werden, zu behandeln oder eine vom Experten festgesetzte Note abzuändern. Die Kommission beschliesst auf Grund einer vom Rektor der Schule unterbreiteten Gesamtbeurteilung. Der entsprechende Fachlehrer wird darüber vertraulich informiert und ist an die Schweigepflicht gebunden.

²Das Departement legt die Kompetenzen der Kommission sowie deren Arbeitsweise fest. Die Schulen werden davon in Kenntnis gesetzt.

Art. 16 Funktion der Schulleitung

¹Die Organisation und die Überwachung der Prüfungen fallen in die Verantwortlichkeit der Schulleitung unter der Oberaufsicht des Departementes.

²Für die schriftlichen Maturaprüfungen hat die Schulleitung spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungssession dem Departement zwei Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen mit den entsprechenden Lösungen in Mathematik, Physik sowie Wirtschaft und Recht zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Departement kann Abänderungen verlangen.

³Nach der Genehmigung übermittelt das Departement am Prüfungstag der Schulleitung in verschlossenem Umschlag die notwendige Anzahl Kopien.

⁴Für die mündlichen Prüfungen unterbreitet die Schulleitung dem Departement zur Genehmigung für jedes Fach eine Auswahl von Themen, die im Wesentlichen das Programm der beiden letzten von den Schülern besuchten Jahre abdecken. Diese Listen werden gleichzeitig mit den Vorschlägen für die schriftlichen Prüfungen übermittelt.

Art. 17 Funktion des Fachlehrers

¹Die schriftlichen Arbeiten werden von der Aufsichtsperson unterzeichnet. Der Fachlehrer korrigiert und bewertet sie und stellt sie mit den angewandten Beurteilungskriterien der Schulleitung zu, welche die Arbeiten eingeschrieben innert zehn Tagen an den Experten weiterleitet. Anschliessend werden sie vom Experten überprüft, der die endgültige Note festlegt. Wenn dieser findet, dass eine Note zu ändern sei, hat er sich darüber vorgängig mit dem Fachlehrer zu verständigen.

²Bei der mündlichen Prüfung stellt der Fachlehrer in Gegenwart des Experten die Fragen. Dieser stellt nur dann Zwischenfragen, wenn er es für notwendig erachtet. Die Note wird auf Vorschlag des Fachlehrers durch den Experten festgelegt. Der Fachlehrer ist an die Schweigepflicht gebunden.

Art. 18 Funktion des Experten

¹Die Prüfungen werden in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der kantonalen Mittelschulkommission und mit qualifizierten Experten abgehalten, die vom Departement bezeichnet werden und deren Bezeichnung von der Schulleitung genehmigt wird.

²Der Auftrag des Experten besteht darin, den Wissensstand der Kandidaten zu beurteilen und sich auch ein Urteil zu bilden über deren Fähigkeiten, Probleme zu erkennen und Lösungswege aufzuzeigen. Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsvorschriften und ist für die bestmögliche Gleichbehandlung bei der Befragung, bei der Korrektur sowie bei der Benotung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen besorgt. Der Experte ist an die Schweigepflicht gebunden.

Art. 19 Anwesenheit von Drittpersonen

Den Prüfungen dürfen beiwohnen:

- a) Schriftliche Prüfungen: der Rektor der Schule, die vom ihm bestimmten Aufsichts- und Lehrpersonen und eventuell ein Delegierter des Departementes.
- b) Mündliche Prüfungen: der Rektor, sowie von ihm dazu ermächtigte Personen und eventuell ein Delegierter des Departementes.
- c) Die Mitglieder der eidgenössischen Maturitätskommission haben Zutritt zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Art. 20 Zweisprachige Maturität

Entsprechend den durch das Departement erlassenen Bedingungen zur Erlangung der kantonalen Maturität mit dem Vermerk „Zweisprachige Matur“.

Art. 21 Europäisches Zertifikat für Fremdsprachen

Jeder Kandidat für die Matura kann sich auf Wunsch während seiner gymnasialen Ausbildung zu einem festzulegenden Zeitpunkt einer Prüfung stellen, das seine Sprachkompetenzen zertifiziert und das europäisch anerkannt ist. Die Modalitäten dieser Prüfungen werden in einer Weisung des Departementes festgelegt.

Art. 22 Aufgeben während der Maturitätsprüfungen

¹Zieht sich ein Kandidat während der Prüfungssession von den Prüfungen zurück, hat er die Matura nicht bestanden; vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, die vom Departement anerkannt werden.

²Für die Beurteilung und den Entscheid in solchen Fällen werden nur Arztzeugnisse berücksichtigt, die im Laufe der Prüfungssession eingereicht wurden.

Art. 23 Wiederholung des letzten Schuljahres (Maturajahr)

¹Der Kandidat, der die Matura nicht bestanden hat, muss das Jahr wiederholen. Er kann auf Wunsch auf die Wahl des fünften Prüfungsfaches zurückkommen. Seine Maturaarbeit bleibt anerkannt.

²Der Kandidat, der nicht bestanden hat, unterliegt den Bestimmungen von Art. 41 des Reglements über die Schulzeit und die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis vom 10. Juni 2009.

8. Abschnitt Administrative Bestimmungen

Art. 24 Wiedererwägungsgesuch

¹ Ein Wiedererwägungsgesuch ist an die verfügende Instanz zu richten.

² Es hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 25 Beschwerde

¹ Beschwerdeinstanz bei Verweigerung des Maturitätszeugnisses ist der Staatsrat.

² Die Beschwerdefrist dauert 30 Tage.

Art. 26 Ausführungsbestimmungen

Das Departement erlässt Bestimmungen über Form, Art und Weise der Maturitätsprüfungen in den Walliser Gymnasien.

Art. 27 Sonderfälle

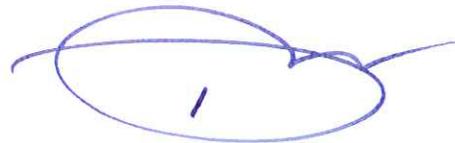
Über alle vorstehend nicht geregelten Fälle entscheidet das Departement.

Art. 28 Inkrafttreten

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport wird mit der Anwendung der vorliegenden Weisungen beauftragt.

Diese Weisungen treten auf den 1. September 2012 in Kraft und ersetzen jene vom 23. Februar 2001.

Sitten, 22. August 2011 JFL/GC/SJ



Claude Roch
Staatsrat